

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen

vom 06.02.2019

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) i. V. mit Art. 18 Abs. 2 a und Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672) folgende Änderungssatzung (durchgeschriebene Fassung)

Allgemeines

§ 1

Gemeindestraße (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 46 BayStrWG)

- 1) Gemeindestraßen sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Seepromenade, die
 - a. dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln (Gemeindeverbindungsstraße)
 - b. dem Verkehr innerhalb geschlossener Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des Baugesetzbuches dienen (Ortsstraße), mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraße

- 2) zu den Gemeindestraße gehören:
 - a. der Straßenkörper (einschließlich der unselbständigen Geh- und Radwege), insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Mittelstreifen, Bankette, Sicherheitsstreifen und Omnibushaltebuchten,
 - b. der Luftraum über dem Straßenverkehr
 - c. das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehr oder dem Schutze der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

§ 2

Begriff des Gemeingebrauchs (Art. 14 Abs. 1 BayStrWG)

Der Gebrauch der Gemeindestraßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet. Unter Gemeingebrauch falls auch das Parken, das Be- und Entladen von Fahrzeugen und ähnlichen Verrichtungen.

§ 3

Sondernutzung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Art. 18 BayStrWG)

- 1) Eine Sondernutzung i. S. dieser Satzung liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird und dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.
- 2) Als Sondernutzung i. S. dieser Satzung sind, soweit Gemeindestraße oder der Luftraum über Gemeindestraße in Anspruch genommen werden, z.B. anzusehen:

- a. Straßenhandel im Stehen oder Umhergehen oder von Fahrzeugen oder durch Aufstellung fester oder zerlegbarer Buden, Verkehrsstände, Verkaufstische, Werbeausstellungen oder ähnliches,
- b. Anbringen von Verkaufsautomaten,
- c. Schaufenster, Auslage und Schaukästen über 10 cm Ausladung
- d. Aufstellen von Tischen und Stühlen (z.B. durch Gaststätten)
- e. Errichtung von Plakatsäulen und Tafeln,
- f. Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Masten,
- g. Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von nicht oder vorübergehend nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Autowracks,
- h. Das Nächtigen auf den Gemeindestraßen
- i. Das Betteln in jeglicher Form
- j. Das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen
- k. Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder deren Einrichtung erwarten lassen.

Erlaubnis

§4 Erlaubnispflicht

- 1) Die Sondernutzung bedarf ohne Rücksicht darauf, ob durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, der Erlaubnis durch die Stadt.
- 2) Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Wird für die Benutzung einer Gemeindestraße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

§ 5 Verfahren

Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Im Antrag sind Art, Zweck, Ort, Raummaße und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Im Einzelfall kann die Vorlage einer Planskizze verlangt werden.

§ 6 Erteilung der Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.
- 2) Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.

§ 7 Versagung der Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a. wenn durch die Sondernutzung die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;

- b. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;
 - c. für das Nächtigen auf Gemeindestraßen;
 - d. für das Betteln in jeglicher Form;
 - e. für das Niederlassen zum Alkoholgenuss;
 - f. für Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtung erwarten lassen;
 - g. Abstellen von nicht oder vorübergehend nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen sowie von Autowracks.
- 2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze der Gemeindestraße oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. Dies ist z.B. regelmäßig der Fall,
- 1. wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - 2. wenn die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird;
 - 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
 - 4. wenn Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über der Gemeindestraße hineinragen;
 - 5. wenn die Gemeindestraße durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - 6. wenn zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

Haftung und andere Ansprüche

§ 8 Haftung

- 1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter der Gemeindestraße angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 2) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage, es sei denn, dass ihre Organe oder Bediensteten ein Verschulden trifft.

§ 9 Kostensatz

Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann sie angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 10 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 11 Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- 1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- 2) Der frühere Zustand der Gemeindestraße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- 3) Entsprechendes gilt nach Aufforderung durch die Stadt, wenn die Erlaubnis für eine bestehende Sondernutzung nicht erteilt ist oder versagt wird.

Gebühren

§ 12 Gebühren

- 1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid werden Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz und der Kostensatzung der Stadt Starnberg erhoben.
- 2) Für die Sondernutzung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Starnberg zu entrichten.
- 3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 13 entfällt

§ 14 entfällt

Zwangmaßnahmen und Schlussvorschriften

§ 15 Ersatzvornahme

- 1) Leistet der auf Grund einer Auflage nach § 6 oder einer Anordnung nach § 11 Verpflichtete der Auflage oder der Anordnung nicht Folge, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch ihre Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen.

- 2) Für das Verfahren sind die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (BayRS 2010-2-I) anzuwenden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1000,00 € kann nach Art. 66 Ziff. 2 BayStrWG belegt werden, wer ohne Erlaubnis (§4) eine Gemeindestraße zu Sondernutzungen gebraucht, die mit der Erlaubnis verbundenen und vollziehbaren Auflagen (§ 6) nicht erfüllt, der Unterhaltungspflicht (§ 8 Abs.1) zuwiderhandelt oder die Sondernutzungsanlage nicht beseitigt bzw. den früheren Zustand der Gemeindestraße wieder herstellt (§11).

§ 17 Sondernutzungen nach anderen Rechtsvorschriften

Diese Satzung gilt nicht für bestimmte Arten von Sondernutzungen, die durch andere Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 12 Abs.2 Gebührentarif entfällt

Starnberg, den 06.02.2019
STADT STARNBERG

Eva John
Erste Bürgermeisterin